

ZH_OBERGERICHT RB250020 vom 6. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250020

FR: ZH_OBERGERICHT RB250020 du 6 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RB250020 del 6 agosto 2025

Erwägungen

E. 2

Aufgrund der Rückweisung ist nachfolgend über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens Geschäfts-Nr. RB240020 zu befinden. Dafür wurde bei der Kammer das Verfahren RB250020 eröffnet. Die Erwägungen und das Dispositiv des Rückweisungsentscheidings sind für die Kammer bindend (BGE 135 III 334 E. 2.1).

E. 3

Das Beschwerdeverfahren ist auch in Verfahren betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kostenpflichtig (BGE 137 III 470 E. 6.5; OGer

- 3 - ZH RU160002 vom 14. März 2016 E. 4). Aufgrund der erfolgten Rückweisung an die Vorinstanz dringt der Kläger mit seiner Beschwerde an die Kammer durch. Folglich fallen die Kosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren (Geschäfts-Nr. RB240020) ausser Ansatz (Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. a GOG). Dem Beschwerdeführer ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (BGE 140 III 501). Ausgehend von einem vorinstanzlichen Streitwert in der Hauptsache von CHF 100'000.- (vgl. act. 2/6 E. 2.2. und act. 2/7/1 S. 4) und in Anwendung von § 13 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 AnwGebV ist die Parteientschädigung auf CHF 1'500.- (Mehrwertsteuer eingeschlossen) festzusetzen.

E. 4

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben und es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.